



Herr Bundesrat
Albert Rösti, Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
tp-secretariat@bakom.admin.ch

11. Dezember 2023

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung) - Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Stellungnahme zum Entwurf vom 1. November 2023

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. November 2023 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für diese Möglichkeit.

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV). Er stellt eine wichtige Grundlage dar für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Notrufdienste und der Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen. Insbesondere begrüssen wir die Priorisierung innerhalb der Teilnehmer. Neben der Erreichbarkeit der Notrufdienste durch die Bevölkerung muss es den Notrufdiensten zudem möglich sein, Daten innerhalb der Organisationen sowie untereinander auszutauschen. Darüber hinaus müssen Synergien mit dem geplanten mobilen, breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem (MSK) im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs für alle Beteiligten koordiniert umgesetzt werden.¹

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.
Landesfähnrich Jakob Signer
Präsident RK MZF

Elo. sig.
PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF

Kopie an:

Generalsekretariate KKJPD, FKS, KVMBZ

¹ Vgl. dazu Art. 20 des Bundesgesetzes für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG).



Anhang

Detaillierte Bemerkungen

Wir beantragen folgende Anpassungen an den vorliegenden Entwurf der FDV:

Zu Art. 94a, Absatz 3

Absatz 3 ist mit Buchstaben e) «Rundfunkdienste der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe» zu ergänzen.

Begründung: Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der Konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die den gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als «strategisch wichtiges Mittel» verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

Zu Art. 96h, Absatz 2, Bst b)

Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen ist zu streichen.

Begründung: Die Begrenzung auf maximal 1.5 Millionen Personen kann nicht nachvollzogen werden. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1,5 Millionen Personen betreffen.